

700

600

500

400

100

<u>Nutzungsbedingungen</u>



Dieses Werk ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Terms of use



This work is licensed under a <u>Creative Commons Attribution 4.0 International License</u>.

100 200 300 400 500

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

ХШ.

Rechtsfälle und Rechtsfragen.

Von

Herrn Landgerichtsrath &. Ffizer

I.

Pacht und Miethe.

Es wäre vielleicht eine nicht undankbare Aufgabe für einen Philologen, die eine und die andere alte oder neue Sprache darauf zu untersuchen, wie viele Synonyma in ihr vorkommen, d. h. in welchem Umfang die Sprache für einen Begriff mehrere Bezeichnungen zur Verfügung stellt. Das positive Ergebniß einer folden Untersuchung, die Ausbeute an wirklichen Synonymen, wird voraussichtlich ein sehr dürftiges sein; interessanter wäre die negative Seite des Ergebnisses, die Feststellung, inwiefern scheinbare Synonyma dieß in Wirklichkeit doch nicht find, in= wiefern den scheinbar gleichbedeutenden Worten nach Inhalt oder Umfang verschiedene Begriffe entsprechen. Bei diefer Feststellung mußte dem Philologen allerdings ein fehr umfafsendes Wissen zu Gebot stehen; er könnte wohl manchmal nicht auskommen ohne die Unterstützung der Bertreter anderer Wiffenschaften, die übrigens ihrerseits wieder aus den Forschungen des Philologen Nuten ziehen würden. — Auch die Rechtswiffenschaft ift an der fraglichen Feststellung intereffirt; bietet dem Richter die Sprache für einen Rechtsbegriff zwei wirklich gleichbedeutende Worte, fo darf er unbedenklich die eine Bezeich= nung ftatt der anderen gebrauchen; sind aber die scheinbaren Synonymen nicht völlig gleichbedeutend, jo läuft er Gefahr,

durch Anwendung der für einen Rechtsbegriff gultigen Sätze auf einen anderen, verwandten Begriff das Recht zu verlegen.

Da ich nicht Philologe bin, so wage ich hinsichtlich ber Sprache im Allgemeinen nicht mehr, als die oben ausgesprochene Bermuthung aufzustellen, daß echte Synonymen sehr selten sein werden; in Bezug auf die Rechtssprache dagegen glaube ich dies mit Bestimmtheit behaupten zu können; unechte Synonyma — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — kommen natürzlich auch in der Rechtssprache häusig vor, echte aber werden nur in geringster Jahl nachzuweisen sein. — Ich wähle zunächst einige Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten: Perssonenrecht, Sachenrecht, Handelsrecht.

Im gewöhnlichen Leben werden vielfach als Synonyma gebraucht die Worte "Better" und "Geschwisterkind" (letzteres in der Wendung: "A und B find Geschwisterkinder", oder auch "A ist mit B G.=R.", nicht "A ist G.=R. des B") als Bezeichnung für die zwischen zwei Personen bestehende Seiten= verwandtichaft im vierten Grad burgerlicher Rechnung. Der Philolog weiß aber ohne Belehrung des Juriften, der Jurift ohne Belehrung des Philologen, daß beide Bezeichnungen feine echten Synonyma find; alle Geschwifterkinder männlichen Gefchlechts find Bettern, aber nicht alle Bettern find Geschwifter= Der Better ist nach Weigands deutschem Wörterbuch "ursprünglich der Batersbruder, auch, aber selten, der Baters= brudersohn"; das Wort war also ursprünglich wohl geeignet, von der Sprache des Recht's zur Bezeichnung eines bestimmten Bermandtichaftsgrades benütt zu werden. Heutzutage wird das Wort in manchen Volksfreisen auch noch gleichbedeutend mit Oheim, häufiger gleichbedeutend mit Geschwifterkind gebraucht; es hat aber auch die allgemeinere Bedeutung — Seitenverwandter, und ist dieser allgemeinen, unbestimmten Bedeutung wegen in der Sprache des Rechts nicht verwendbar.

Sind Nießbrauch und Nugnießung echte Spnopma? Weigand bejaht die Frage, sofern er das lette Wort einfach er-

läutert: "was Nießbrauch". Beide Ausbrücke werden wohl auch im Rechtsleben vielfach der eine für den anderen gebraucht, doch dürfte dies nicht vollkommen genau fein; Niegbrauch dem ususfructus nachgebildet — bezeichnet dem Wortsinn nach das Recht, eine Sache zu genießen und zu gebrauchen; in der Nugnießung ift dem Wortfinn nach das Recht des Gebrauchs nicht enthalten, und wir begegnen, wenigstens partitularrecht= lich, öfters einem Recht an fremder Sache, welches auf den Bezug der Nugung der Sache beschränkt ift, während dem Berechtigten der Gebrauch, die Berwaltung der Sache entzogen ift; ein Mann, der einen leichtfinnigen Sohn und Entel von Diesem hat, verfügt letitwillig, daß der Erbtheil des Sohns dem Eigenthum nach den Enkeln zufallen, der Sohn auf die Nutnießung des Vermögens beschränkt, letteres aber von einem Vormund verwaltet werden folle; hier ift es offenbar ungenau, wenn man dem Sohn den "Riegbrauch" am Bermögen zuschreibt.

Artifel 340 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs handelt von dem "Rauf nach Probe oder Mufter". Der Philolog (Weigand a. a. D.) belehrt uns, daß das "Mufter" (= Zeige- oder Probestud) aus dem italienischen mostra (monstrare), das Zeigen, entstanden jei; als Ableitungen aus dem Wort führt er an "Musterkarte, Musterreiter". bagegen ift "das Waarentheilchen zum Erkennen von Gehalt und Gute der Waare", entlehnt aus dem fpatlateinischen proba = Bemährungsversuch, abgeleitet von probus, probare = als tüchtig, bewährt erkennen, erproben, prüfen. Zusammensetzungen wie bei Mufter kommen bei dem Wort Probe nicht vor; "Probekarten" giebt es nicht, auch keine "Probereiter", wohl aber versendet der Wein- oder Cigarrenhändler "Probetiften". Einen Sosenstoff muftert man mit dem Auge; sind einmal die Hosen daraus gefertigt und zeigt es sich nach dem Anprobiren derfelben, daß der Stoff ichlecht ift, fo ist eine Reklamation beim Raufmann verspätet; den Wein probirt, prüft man mit der Junge. Bir feben: Mufter und Probe

find zwar fehr nabe verwandte Begriffe, aber doch feine echten Synonyma; für das Recht aber folgt hieraus, daß ein Sat, der für den Rauf nach Muster vollkommen mahr ift, in Anwendung auf den Rauf nach Probe falsch sein kann; ein Beispiel mag dies beweisen. Ein Kaufmann hat von einem Tuch= fabrikanten Waare nach Mufter bezogen, dieselbe aber wegen angeblicher Mufterwidrigkeit am dritten Tag nach dem Empfang zur Verfügung gestellt; das zuständige Oberlandesgericht oder das Reichsgericht erklärt die Mängelanzeige für verspätet, die Entscheidung wird in Seuffert's Archiv oder in den Reichs= gerichtsentscheidungen veröffentlicht. Darauf bezieht ein Wirth von einem Weinhändler ein Faß Wein, drei Tage nach der Ablieferung macht er dem Verkäufer die Anzeige, der Wein entspreche der Probe nicht; es kommt zum Prozeß, der Richter thut, was die meisten Richter zu thun pflegen, er sucht vor allem anderen nach Entscheidungen ähnlicher Fälle, er greift zum Register und findet unter der Rubrit "Rauf nach Muster oder Probe" unsere Entscheidung im Tuchprozeß und in den Entscheidungsgründen den Sat: "Die erst am dritten Tage gemachte Mängelanzeige ist verspätet". Nun schreitet er zur Berhandlung, die bei der einfachen Sachlage sehr kurz ausfällt, und verurtheilt sofort den Wirth mit dem Entscheidungsgrund: "eine erst am dritten Tage gemachte Mängelanzeige ift ver= spätet, vergl. Seuffert's Archiv Bd. X nr. y." Sätte er aber den Unterschied von Muster und Probe, von Tuch und Wein erwogen, und hätte er von seinem Fragerecht dem unbeholfenen Beklagten gegenüber ben rechten Gebrauch gemacht, so hätte er vielleicht erfahren, daß man den Wein, um mit Sicherheit eine degustatio vornehmen zu können, nach dem Transport ein paar Tage liegen laffen muß, und feine Ent= scheidung hätte anders ausfallen muffen. - Die Rechtsfäte für den Kauf nach Mufter und für den Kauf nach Probe find allerdings dieselben, für den einen und den anderen gilt insbesondere die Regel, daß die von einem anderen Ort

übersandte Waare vom Käuser "ohne Verzug" nach der Ablieserung zu untersuchen ist; aber in der Anwendung auf die eine und die andere Waare gestaltet sich die Regel, die der Gesetzgeber eben darum allgemein, unter Verzicht auf die Angabe einer Mini= malfrist gesaßt hat, verschieden: bei einem Kauf nach Probe kann eine Mängelanzeige rechtzeitig sein, die, wenn sie in derselben Frist bei einem Kauf nach Muster gemacht würde, verspätet wäre.

Ich wende mich jett zu dem in der Ueberschrift dieses Auffahes bezeichneten Thema; find Pacht und Miethe Synonyma? Der Buchjurift 1), zumal der echte Romanist, der nichts kennt und nichts kennen will, als seine Pandekten, und der es für eine Beleidigung hält, wenn man ihm zumuthet zu wissen, was ein Dachsparren ist oder wie sich der Robertrag eines Guts von dessen Reinertrag unterscheidet, wird die Frage ohne Weiteres bejahen: in der Sprache der Pandetten heißt Pacht locatio conductio und heißt Miethe locatio conductio, also ift Bacht = Miethe. Derjenige Jurift bagegen, ber auf einem weniger erhabenen Standpunkt fteht und der Meinung ift, daß die Erkenntniß des Rechts durch die Erkenntniß des Lebens nicht beeinträchtigt werde, wird zu einem anderen Ergebniß gelangen. Er wendet sich zunächst an den Philologen und erfährt von ihm, daß nach ihrer Grundbedeutung beide Worte entschieden keine Synonymen find; Pacht, abgeleitet von pactum, ift "ber Vertrag zur Nutung einer Sache gegen Gegenleiftung, dann diese vertragsmäßige Nugung selbst" (Weigand a. a. O.); Miethe ("— Lohn, Bezahlung, Gabc an jemand") ift "Lohn ober Gegenleiftung für vertrags= mäßige Dienftleiftung oder Benutung, - auf einem Bertrag beruhendes Verhältniß zwischen dem Benutenden und dem zur

¹⁾ Wenn ich einen Gegensat zwischen Buchjuristen und praktischen Juristen statuire, so benke ich babei nicht an den Gegensat von Theoretikern und Praktikern, von Rechtslehrern und Richtern, sondern an den Gegensat von praktischen und unpraktischen Juristen; es gibt Theoretiker, die ausgezeichnet praktische Juristen sind; ich erinnere nur an C. G. Wächter; unpraktische Praktiker sind noch leichter zu sinden.

Benugung Gebenden". Beim Pacht ift also das Ursprüngliche ber Bertragsbegriff, die abgeleitete Bedeutung ift das Recht bes conductor; umgekehrt ift bei der Miethe die ursprüngliche Bedeutung das Recht des locator, dessen Anspruch auf die Begenleiftung des conductor, erft abgeleitet ift die Bedeutung als Bertrag oder Bertragsverhältniß. Allein mit diesem Unterichied vermag der Jurift nichts anzufangen, vielmehr icheinen nach der Erklärung des Philologen der Bacht in der abgelei= teten und die Miethe in der ursprünglichen Bedeutung die zwei Seiten eines und deffelben Rechtsverhaltniffes zu fein und hat sich die Sprache daran gewöhnt, jedes Wort zur Bezeichnung des ganzen zweiseitigen Rechtsverhältnisses zu gebrauchen. Um sich über die Identität oder Nicht-Identität der beiden Begriffe Gewißheit zu verschaffen, muß fich daher der Jurift um eine andere Belehrung umfehen; tann fie ihm der Sprachgelehrte nicht geben, so erhält er fie vielleicht beim Beherrscher der lebendigen Sprache, beim Dichter.

"Nimm nur, Fährmann, nimm die Miethe,

"Die ich gerne breifach biete,"

sagt Uhland in dem Gedicht "Die Ueberfahrt"; auch wenn die Worte Pachtgeld, Pachtzins, Pachtschilling poetischer wären, als sie sind, und wenn sich ein Reim darauf fände, würde Uhland keines von ihnen verwendet haben; der Reisende, der zur Ueberfahrt über einen Strom eines Schiffs bedarf, miethet den Kahn oder die Dienste des Fährmanns, aber er pachtet sie nicht; die Fähre ist vielleicht Eigenthum der an den Fluß grenzenden Gemeinde, von ihr hat sie und das Recht, die Reisenden gegen Bezahlung überzuseten, der Fähremann nicht gemiethet, sondern gepachtet.

In einem anderen Gedicht — "Die Mähderin" — fagt derselbe Dichter:

"Der Pächter, der stattlich begüterte, hat es gesprochen"; ich glaube, der eingesleischteste Romanist wird nicht zu behaupten wagen, daß Uhland ebensogut hätte sagen können:

"Der Miether, der ftattlich begüterte, hat es gesprochen"; aber warum nicht? etwa weil das eine Wort beffer klingt als das andere? Darin kann der Grund für die Unmöglichkeit des "Miethers" nicht liegen, so groß ist der Unterschied im Wohlklang nicht, daß fich deghalb unfer Sprachgefühl gegen den "Miether" empören würde, und doch würden wir mit Recht an dem Wort Anstoß nehmen, denn die deutsche Sprache verbindet nun einmal mit den beiden Worten Pacht und Miethe zwei rechtlich zwar sich sehr ähnliche, wirthschaftlich aber fehr verschiedene Begriffe, fie ift darin reicher als die lateinische, welche für die verschiedenen Begriffe nur die eine aus den beiden Seiten eines jeden zusammengesette Bezeichnung locatio conductio besitt. — Gepachtet wird eine (körper= tiche oder unkörperliche) Sache, welche (natürliche oder bürger= liche) Früchte trägt, — gemiethet eine Sache²), welche feine Früchte bringt: diesen Unterschied kann auch der romanistische Buchjurift nicht leugnen, aber er verfagt ihm grundfätlich die Anerkennung; jo handelt 3. B. Windscheid, Pandekten 4. Buch, 2. Kapitel I. D. 3 nur von der "Miethe" und sagt in § 399:

"Heutzutage spricht man im Leben" (nur im Leben? vgl. die Citate am Schluß dieses Aufsaßes) "in gewissen Fällen von Pacht; der Ausdruck Miethe im juristischen Sinn umfaßt auch die Pacht."

Ich glaube, der Jurist, der davon spricht, daß ein Landwirth ein Hofgut "gemiethet" habe, versündigt sich gegen die deutsche Sprache gerade so, wie wenn er sagen wollte, die Bachtzinse für Wohnungen seien in Berlin höher oder geringer als in Frankfurt; und weil er sich gegen die Sprache

²⁾ Wenn Dienste gemiethet werden, so ist es dem Miether bald bloß um seine Bequemlichkeit, balb um einen mittelst der Dienste zu machenden Gewinn zu thun; unmittelbaren Gewinn bringen ihm die Dienste regelmäßig nicht, während andererseits häufig auch bei der Sachmiethe mittelbar ein Gewinn bezweckt wird (z. B. bei der Miethe eines Lagerraums für Waaren). Der Ausdruck Dienstmiethe ist also in Nebereinstimmung mit dem sonstigen Sprachgebrauch.

versündigt, verstößt er auch gegen das Recht. Nicht der zu= fällige Umstand, ob der Gegenstand des Bertrags Früchte trägt oder nicht, entscheidet darüber, ob ber Bertrag Bacht oder Miethe ift, sondern beide Bertäge sind ihrem Wesen nach verschieden, nämlich nach dem Zweck, zu dem fie abgeschloffen werden; auf der Seite des Berpächters und des Bermiethers ist der Zweck allerdings derfelbe: er will eine Gegenleiftung für den dem andern Theil überlassenen Gebrauch oder Nuten feiner Sache; der Bachter dagegen ichließt den Bertrag ju bem ausgesprochenen Zwed, Nugen, Gewinn aus ber Sache ju ziehen, der Miether begehrt blog den Gebrauch der Sache; der erstere erwirbt den usus fructus, der lettere den blogen usus als perfönliches Recht. So wie diese Begriffe, so sind auch Pacht und Miethe verschieden: es find keine ftreng geschiedenen Begriffe, und fo giebt es Verhältniffe, wo die Bezeichnung schwankend sein kann; wer das Recht des Gebrauchs eines mit Obstbäumen ausgestatteten Luftgartens für eine dem Eigenthümer zu zahlende Geldsumme erwirbt mit der Beschränkung, daß der Obstertrag dem Eigenthümer verbleiben folle, der ift nicht Bächter, sondern Miether des Gartens, ob= wohl vielleicht der Vertrag "Pachtvertrag" genannt wird; und wer das Accht des Gebrauchs einer städtischen Miethkaserne in gleicher Beise erwirbt unter ber Bedingung, daß er unge= hindert durch Einsprache des Eigenthümers die Wohnräume weiter vermiethen darf, der ift in Wirklichkeit Bachter, auch wenn der Bertrag "Miethvertrag" heißt.

Sind aber Pacht und Miethe mirthschaftlich verschiedene Begriffe, so kann auch bei aller Aehnlichkeit, die es rechtfertigt, daß in den Lehrbüchern beide unter einem Titel behandelt werden, doch das Pachtrecht nicht identisch sein mit dem Mietherecht. Alle Rechtssäße, welche in dem Pandektentitel Locati conducti enthalten sind, mögen auch nach Bernunftrecht vollskommen richtig sein; wenn sie aber gleichmäßig auf Pacht und Miethe Anwendung sinden, so liegt der Grund hiervon nicht

in der Identität der beiden Begriffe, sondern in dem jurifti= schen Genie der Römer, welche der Formulirung allgemeiner Rechtsfäte mit einer gewissen Vorsicht aus dem Wege gingen, ähnlich wie sie Definitionen möglichst vermieden (1. 202 de R.J.), und da, wo fie folde Rechtsfäte aufstellten, dieselben bei aller Pracifion des Ausdrucks fo faßten, daß den that= fächlichen Berschiedenheiten rechtlich gleichartiger Fälle stets Rechnung getragen werden konnte; sie vermieden in ihren Gesetzen eine weitgehende Rasuistik und ließen der vernünftigen Gefetesauslegung und Mummendung durch den Richter einen Das vertennen unsere Buchjuriften, weiten Spielraum. namentlich die Praktiker unter ihnen; ausgehend von der angeblichen Identität der beiden Rechtsbegriffe wenden sie Säte, welche sie aus den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Principien des römischen Rechts ganz folgerichtig für das Miethverhältniß abgeleitet haben, ohne weiteres auf das Pacht= verhältniß an, und gelangen dadurch nothwendig öfters zu falschen Ergebnissen. Es joll diese Behauptung im Folgenden an einem Fall erhärtet werden, wo das materielle Recht durch mehrfach irrige Rechtsanwendung nur darum nicht zu Schaden kam, weil der erste Fehler nach der besondern Sachlage teine praktischen Folgen haben konnte, mahrend ein zweiter durch den dritten forrigirt oder neutralisirt wurde.

Ein Landwirth hatte von einem Großgrundbesitzer ein Hofgut von einigen hundert (zwischen 500 und 600) Morgen
Flächengehalt gegen einen Zins von jährlich 4000 M. auf
zwölf Jahre gepachtet; ein großer Theil des Guts war nur
als Schasweide zu benützen, und es war diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, daß sich unter den zum Gut gehörigen Gebäuden ein Schafstall von entsprechender Größe
befand. Im Pachtvertrag war bestimmt, daß kleinere Reparaturen an den Gebäuden vom Pächter vorzunehmen seien. Nicht
lange nach dem Auszug des Pächters brannte durch einen
Zufall der Schafstall ab; der Pächter forderte den Eigenthümer

auf, denselben wiederaufbauen zu lassen oder ihm in irgend einer Beise den Raum für die Unterbringung seiner Schafsheerde zu gewähren; der Eigenthümer weigerte sich dessen; über den Verhandlungen zwischen Pächter und Verpächter versstrichen zwei Jahre, während deren der Pächter weiter wirthsichaftete; nach Ablauf dieser Zeit verließ er das Pachtgut und erhob Klage gegen den Verpächter mit dem Begehren, daß das Pachtverhältniß als aufgelöst erklärt und der Veklagte zum Ersah des dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten erwachsenen Schadens (damnum emergens der Vergangenheit und lucrum cessans der Zukunft, der noch nicht abgelaufenen Vachtzeit) im Betrage von ungefähr 40 000 M. verurtheilt werde.

In erster Instanz wurden über den Einfluß der Zerstörung des Schafstalles auf die Bewirthschaftung des Gutes Sachversständige vernommen, deren nach vorgängiger Augenschein-Einnahme erstattetes schriftliches Gutachten dahin ging: Der Vertrag sei von vornherein für den Pächter höchst ungünstig gewesen (danach waren sie nicht gefragt worden); nach dem Wegfall des Schafstalles sei eine ersprießliche Bewirthschaftung des auf Schafzucht eingerichteten Gutes nicht mehr möglich gewesen, und dem Pächter sei in Folge des Mangels eines solchen Stalls in den letzten zwei Jahren jährlich ein Schaden von 1200 M. erwachsen, der Pachtwerth des Guts um diesen Betrag gemindert (welch letztere Ausstellung ausführlich begründet wurde).

Vom ersten Richter wurde dieses Gutachten einer eine gehenden Prüfung unterzogen; die letzterwähnte Schadens=berechnung gab zu formellen Bedenken keinen Anlaß, ihre materielle Richtigkeit entzog sich der Beurtheilung des Gerichts; dagegen vermochte dieses den Ausspruch der Sachverständigen, daß der Mangel eines Schafstalles eine ersprießliche Bewirthsichaftung des Guts unmöglich mache, sich nicht anzueignen, und ohne daß für nöthig erachtet wurde, in dieser Richtung ein zweites Gutachten zu erheben, wurde dem Kläger unter

Abweifung feiner Mehrforderung ein Schadenserfat von 2400 M. zugesprochen, im wesentlichen mit folgender Begründung: die Aufhebung des Pachtvertrags könne der Rläger nicht verlangen, denn trot dem Butachten der Sachverftan= bigen ftebe fest, daß auch nach der Zerftörung des Schafftalls für ihn eine ersprießliche Bewirthschaftung des Guts möglich gewesen jei; ber ihm aus bem Mangel eines folchen Stalls erwachsende Schaden belaufe sich nach dem Gutachten auf jährlich 1200 M.; werde dem Bächter das Recht zugesprochen, um diesem Betrag den jährlichen Pachtzins zu fürzen, fo er= scheine für ihn die Bewirthschaftung des Guts nach dem Brand genau ebenso ersprieglich wie vorher; das Recht zu dieser Rurzung ftehe ihm aber zu, da der Verpächter durch feine Beigerung, für einen Erfat des verbrannten Stalls zu forgen, mit Erfüllung feiner vertragsmäßigen Berbindlichkeiten nach 1. 15 § 1 D. Loc. Cond. in Bergug gekommen fei.

Auf die von beiden Parteien erhobene Berufung bestätigte der zweite Richter die Verurtheilung des Beklagten zur Begahlung von 2400 M., fügte aber in der Urtheilsformel den Ausspruch hinzu: "Der Kläger war berechtigt, das Pachtver= hältniß aufzuheben," und führte zur Begründung feines Urtheils aus: durch das "wohlmotivirte" Gutachten der Sachverständigen sei festgestellt, daß nach der Zerstörung des Schafftalls eine erspriegliche Bewirthschaftung bes Guts nicht mehr möglich gewesen sei; damit sei der Zweck des Vertrags vereitelt und es könne beffen Fortsetzung dem Bächter nicht zugemuthet werden; denn einen Anspruch auf Wiederherstellung des Stalls habe er nach dem Gefet nicht, der Untergang des Miethobjetts hebe den Bertrag auf, der Berpachter sei daber, wenn er den untergegangenen Stall wiederaufzubauen sich geweigert habe, nicht in Verzug gekommen, habe seine ver= tragsmäßigen Verpflichtungen nicht verlett; wohl aber habe er für die vergangenen zwei Jahre dem Bächter einen angemeffenen Nachlaß am Bachtzins zu gewähren, da diefem

ber Genuß des Pachtobjekts geschmälert gewesen sei, und die Berechnung dieses Nachlasses auf 1200 M. für das Jahr erscheine sachgemäß. Bon selbst versteht sich, daß diese Entscheidungsgründe mit einer stattlichen Zahl von Digestenstellen und Schriftsteller-Citaten verbrämt waren³).

³⁾ Bei bem Urtheil bes Oberlandesgerichts beruhigte fich ber Beflagte, der Kläger bagegen erhob Revision, indem er fich barüber beschwerte, daß fein Unspruch auf Schabenserfat, insbesondere auch für den nicht abgelaufenen Theil der Pachtzeit, abgewiesen worden fei. Das Reichsgericht hat die Revifion verworfen; die fehr furge Begründung des Urtheils ging dahin: nach dem Gefet fei der Miether 1. ober Bachter zur Neuherstellung eines abgebrannten gemietheten ober gepachteten Gebäudes nicht verpflichtet, der Beflagte daher durch bie Weigerung, ben abgebrannten Schafftall wieder aufzubauen, nicht in Verzug gekommen. -- Was in Folgendem gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts ausgeführt wird, gilt auch gegen bas ebenfo begründete Urtheil des Reichsgerichts; mit Absicht habe ich jedoch von letterem gang abgesehen, obwohl an fich die Autorität eines reichsgerichtlichen Urtheils über berjenigen des Urtheils eines Oberlandesgerichts fteht; ich glaube nicht, daß im vorliegenden Fall das Gewicht bes lettern burch basjenige bes erftern verftartt wird; benn abgefehen bavon, bag auch das Reichsgericht auf Unfehlbarkeit weber Anspruch hat, noch Anspruch macht, glaube ich hervorheben zu muffen, daß dasselbe fich hier in einer eigenthumlichen, um nicht zu fagen: Zwangslage befand; es war rechtskräftig entschieden (- ber Beklagte hatte auch nicht adhärirt -), daß ber Bachter zum Rücktritt vom Bertrag berechtigt (gewesen) fei; hatte nun das Reichegericht unter Abanderung nicht sowohl des Urtheils als der Urtheilsgründe des O.= L.=Gerichts ausge= fprochen: ber Rlager fei wegen Bergugs bes beflagten Berpachters berechtigt, Schabenerfat ju forbern, fo mare die Ronfequeng beiber Entscheidungen bie gewesen, daß ber Revision des Klägers auch in Bezug auf den zufünftigen Schaben (lucrum cessans) hätte ftattgegeben werden muffen; wollte das Reichsgericht (wie es mußte) diesen Anspruch gurudweisen tropdem, daß es den Bergug des Berpachters bejahte, fo ware ihm nichts übrig geblieben, als auszuführen, daß die Enticheibung bes O.= C.= Gerichts über bas Rücktrittsrecht zwar rechtsfräftig, aber unrichtig fei. Man wird nicht fagen können, bag ein folches Endergebniß des Processes sich besonders gut ausgenommen hätte; der unangenehme Widerspruch zwischen den beiden Urtheilen fiel weg, wenn bas Reichsgericht bie Revision gegen bas ber Sache nach richtige, nur unrichtig begründete Urtheil des D.-Q.-Gerichts ohne Zuhulfenahme bes § 526 C.=P.=O. zurudwies. Ob bas Reichsgericht, wenn es über

Es handelt fich in dem Fall um die folgenden Fragen:

- 1) Unter welchen Voraussetzungen können der Miether und der Pächter wegen zufälliger Beränderungen an der gemietheten oder gepachteten Sache vom Vertrag zurücktreten?
- 2) In welchem Umfang können der Miether und der Pächter vom Bermiether und Berpächter die Wiederherstellung des beschädigten Vertragsobjektes verlangen?
- 3) Nach welchem Maßstab ist dem Miether und dem Pächter bei zufälliger Schmälerung der Rugung oder des Gebrauchs des Bertragsobjektes Nachlaß am Mieth= und Pacht= zins zu gewähren?

In Bezug auf alle drei Punkte erhebt sich die Frage: ist auf jede einzelne eine einheitliche Antwort möglich, oder lautet die Antwort für den Miether anders als für den Pächter? Ter Buchjurist beantwortet die Frage schlechthin im ersteren Sinn; der praktische Jurist wird zugeben, daß bei entsprechend allgemeiner Fassung eine einheitliche Antwort möglich ist, er wird aber — ähnlich wie bei dem Kauf nach Muster und dem Kauf nach Probe — finden, daß es gefährlich und irreführend ist, einen aus der allgemeinen Antwort für einen besonderen Fall der Miethe abgeleiteten Satz ohne weiteres auf einen scheinbar gleichartigen Fall des Pachts anzuwenden.

Bur ersten Frage: Ueber das Recht des einseitigen Rückstritts sagt Windscheid (Pand. § 402), dasselbe stehe dem Miether (und Pächter: s. o.) zu, "wenn die vermiethete Sache unbrauchbar wird". Der Sat in dieser Allgemeinheit ist im römischen Recht nirgends ausgesprochen, er ist aus einzelnen Entscheidungen abgeleitet; ist er richtig abgeleitet? In gewissem Sinn: ja, in gewissem Sinn aber auch: nein; er ist zu allsgemein, zu unbestimmt und birgt darum die Gesahr irriger Anwendung in sich. Wenn ich "eine Wohnung mit Aussicht

ben gesammten Procekstoff zu urtheilen gehabt hätte, die vorliegende einzelne Frage ebenso entschieden hätte, glaube ich nach dem Ausge-führten bezweifeln zu dürfen.

auf das Gebirg" gemiethet habe, und es wird auf der Ausfichtsseite 10 Meter entfernt eine hohe Mauer aufgeführt, welche mir jene Aussicht benimmt, so bin ich zweifellos zum vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, obwohl die Wohn= räume an fich feine Beränderung erlitten haben, die Wohnung also nicht "unbrauchbar" geworden ift; habe ich dagegen, veranlagt durch die schöne Aussicht, die Wohnung gemiethet, ohne im Bertrag jenen Zusatz zu machen, so bin ich im Fall des Mauerbaues ebenso gewiß nicht zum Rücktritt berechtigt, obwohl die Wohnung ihren ganzen Reiz für mich verloren hat; denn zu den wesentlichen Erfordernissen einer Wohnung gehört zwar Luft und Licht, nicht aber eine schöne Aussicht. Es wäre also genauer zu fagen: zum einseitigen Rücktritt find Miether und Bachter berechtigt, wenn die Sache durch Bufall in einen folden (dauernden) Zustand gerath, daß fie dem Zwed, zu dem der Vertrag ausdrücklich oder muthmaßlich abgeschlossen wurde (in welch letterer Richtung die Landes= und Ortssitte entscheidet), nicht mehr entspricht. Auf die Frage aber, wann dies der Fall sei, ift bei der Miethe irgend eine allgemeine Antwort nicht möglich, denn die Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit einer Sache find je nach den individuellen Verhältnissen des Miethers sehr verschieden; im einen Fall wird der Wegfall eines räumlich erheblichen Theils der gemietheten Räume den Gebrauch des verbleibenden Theils für den Miether nicht werthlos machen; ein anderes Mal kann die Zerftörung eines verhältnigmäßig fehr kleinen Theils eine Beeinträchtigung des Gebrauchs bewirken, welche fich der Miether nach Landessitte nicht gefallen laffen muß; man bente 3. B., daß in einer deutschen Stadt diejenige Räumlichkeit eines Hauses einstürzt (und nicht wiederhergestellt werden kann), beren Mangel an den Säufern Italiens Goethe in feiner "italienischen Reise" beim Eintritt in dieses Land ftart betont hat. — Bei Beantwortung der Frage, ob die gemiethete Sache für den Miether "unbrauchbar" geworden fei, wird demnach

dem richterlichen Ermeffen ein ziemlicher Spielraum zu gewähren fein.

Anders beim Pacht, der auf Seiten des Bachters die Nutung der Sache, einen aus ihr zu ziehenden Gewinn bezwedt. hier ift ein fachlicher Magstab für die Unbrauch= barteit gegeben; diese tann von Sachverftandigen rechnungs= mäßig festgestellt werden. Wann ift eine fruchttragende Sache, insbesondere ein Brundftud für den Gigenthumer "unbrauch= bar?" Antwort: wenn fein Ertrag den darauf (behufs der Fruchtziehung) gemachten Aufwand nicht mehr deckt, wenn es keinen Reinertrag mehr abwirft. Wann ift das Bachtgut für den Bächter "unbrauchbar?" Untwort: wenn fein (Roh-) Ertrag die Rulturkoften und den Pachtzins nicht mehr deckt, wenn es "dem Bächter keinen Reinertrag mehr abwirft" (der nationalökonomisch gebildete Leser möge mir diesen ökonomisch unrichtigen Ausdruck zu gut halten: ich weiß wohl, daß der Pächter keinen Anspruch auf den Reinertrag des Grundstücks, auf die Grundrente hat). — Erlangt nun aber der Pächter ein Recht zum Rudtritt, wenn die Sache in diesem Sinn unbrauchbar wird? Gewiß nicht! Die Berneinung diefer Frage ergiebt sich schon aus der Erwägung, daß diese "Un= brauchbarkeit" schon beim Beginn des Pachts vorhanden, schon im Pachtvertrag begründet sein kann, wenn nämlich ein zu hoher Pachtzins vereinbart ift, weil der Pachter entweder den Rohertrag des Pachtguts überschätt oder die Kulturkosten unterschätzt hat. Hier steht — von dem Fall übermäßiger Berletung abgesehen — dem Bächter zweifellos ein Recht des Rücktritts nicht zu und eben darum steht ihm daffelbe auch dann nicht unbedingt zu, wenn diese Unbrauchbarkeit erst im Verlauf des Pachtverhältnisses durch einen Zufall herbeigeführt worden ift; vielmehr ift hier immer zuvor zu fragen, ob die "Unbrauchbarkeit" ihren Grund bloß in dem nachträglichen Bufall oder nicht auch in den ursprünglichen Pachtbedingungen, in dem zu hohen Pachtzins habe; nur im ersten, nicht aber

auch schlechthin im zweiten Fall kann ein Recht des Pächters zum Rückritt in Frage kommen (auch wo die Unbrauchbarkeit bloß in dem Zufall ihren Grund hat, ist das Rückrittsrecht noch davon abhängig, ob nicht der Verpächter zur Schadlosshaltung des Pächters berechtigt oder verpflichtet ist, wovon unten zu handeln sein wird 1). Ein Zahlenbeispiel wird den aufgestellten Sah am besten erläutern.

Setzen wir den richtig berechneten (jahresdurchschnittlichen) Rohertrag des Guts = 12, die richtig geschätzten jährlichen Rulturkosten = 6, den Gewinn, auf den der Pächter rechnet, = 3, so kann dieser einen Pachtzins von 3 bewilligen; unter= stellen wir aber einen Irrthum des Pachters, indem er entweder die Kulturkosten zu gering = 5, oder den Robertrag zu hoch = 14 anschlägt und folgeweise einen Pachtzins von 4 bezw. 5 bewilligt, so beschränkt sich sein Gewinn auf 2 bezw. 1. Wird nun durch Zufall (Naturereignisse) der jährliche Rohertrag auf 10 herabgedrudt, so verbleibt im ersten Fall dem Bächter ein Gewinn von 1, im zweiten hat er weder Gewinn noch Schaden, im dritten erleidet er einen Schaden von 1. In diesem dritten Fall ist also das Pachtgut für ihn in dem oben entwickelten Sinn unbrauchbar geworden; rücktrittsberechtigt ist er aber nicht, denn die eingetretene Unbrauchbarkeit hat ihren Brund nicht in dem Zufall, der das Pachtobjekt getroffen hat, sondern in seiner falschen Ertragsberechnung, sie war sozusagen von Anfang an latent vorhanden. In allen drei Fällen wird ber Bachter rudtrittsberechtigt erft dann, wenn ber Zufall den Rohertrag von 12 auf 8 herabdrudt.

Machen wir nun von dem Gesagten auf unseren Rechtsfall

⁴⁾ Der Unterschied zwischen ber Unbrauchbarkeit ber Sache für ben Sigenthümer und ber Unbrauchbarkeit für ben Pächter entspricht bem Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Recht: ber Eigenthümer kann die ihm nuhlos gewordene Sache derelinquiren, der Pächter kann zwar sein persönliches Recht an der Sache aufgeben, er wird aber badurch nicht von seiner Berpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses frei.

Anwendung, wobei zunächst zu unterstellen ift, daß die Zer= ftörung des Schafftalls als ein vom Berpächter in keiner Weise zu vertretender Zufall anzusehen sei. Die Sachver= ftändigen hatten erklärt, durch den Wegfall des Stalles sei eine ersprießliche Bewirthschaftung des Pachtguts unmöglich geworden; begründet hatten fie nicht diefen, fondern nur den anderen Ausspruch, daß der durch den Wegfall dem Bächter zugehende Nachtheil oder die hierdurch bewirkte Ertragsschmäle= rung des Guts zu 1200 M. anzuschlagen sei. Der Pachtzins betrug 4000 M., als sachgemäßen Pachtzins (bei Bestehen des Stalls) hatten die Sachverständigen 3600 M. bezeichnet. Um die Unersprießlichkeit der Bewirthschaftung oder die Unbrauch= barkeit der Pachtsache nachzuweisen, hätte festgestellt werden muffen, daß der Unterschied zwischen dem Robertrag einerseits und dem richtig bemessenen Pachtzins und den Kulturkosten andererseits weniger als 1200 M. betrage; denn wenn sich 3. B. der Rohertrag auch nur zu 12,000 M., die Kulturkoften zu 5000 M. berechneten, so verblieb nach Abzug des Pacht= ginfes mit 3600 (ober 4000) M. dem Bächter ein Gewinn von 3400 (oder 3000) M. und nach Abzug des durch den Brand ihm erwachsenen Schadens immer noch ein Gewinn von 2200 (oder 1800) M. Daß aber jene Differenz niederer als 1200 M. anzunehmen sei, hatten die Sachverständigen in keiner Beise festgestellt; vielmehr war nach dem Betrag des vom Bächter geforderten Schadenersages anzunehmen, daß ber Bewinn, auf den er vor der Zerftörung des Stalles gerechnet und den er bis dahin aus der Sache gezogen hatte, erheblich höher war; dann war aber das Pachtobjekt auch nach dem Wegfall des Stalls für den Bachter noch nicht "unbrauchbar", der von dem Richter zweiter Instanz ohne weitere Motivirung angenommene Ausspruch der Sachverstän= bigen, daß nach diesem Zufall eine ersprießliche Bewirthschaftung des Guts nicht mehr möglich gewesen sei, nicht nur nicht wohlmotivirt, sondern entschieden falsch -, auch wenn man

von den Ansprüchen des Bachters auf Nachlaß an Pachtzins oder auf Schadenersat ganz absieht.

Die Antwort auf die erste der drei oben gestellten Fragen hätte hiernach zu lauten: wird während des Miethverhältnisses die gemiethete Sache von einem Zufall betroffen, der ihre Brauchbarkeit beeinträchtigt, so hat das Ermessen des Richters zu entscheiden, ob die Größe dieser Beeinträchtigung den Miether zum einseitigen, vorzeitigen Rücktritt vom Bertrag berechtigt. Wird in gleicher Weise die gepachtete Sache betroffen, so fteht das Recht zu folchem Rücktritt dem Pächter zu, wenn durch den Bufall der Robertrag der Sache fo fehr herabgedrückt wird, daß er den vorher richtig bemessenen Pachtzins und die Kultur= fosten nicht mehr deckt. (Für die Anwendung des § 260 C.=P.=O. ift hier kein Raum: ein Streit darüber, ob ein Schaden entstanden fei, wird hier regelmäßig ausgeschloffen sein; auch die Bohe des Schadens tann außer Streit sein, die Frage ist die: wer hat den Schaden — und bis zu welchem Betrag hat ihn die eine und die andere Partei zu tragen?)

Soviel zur ersten der drei Fragen; ich wende mich nun zu der zweiten und dritten. — Im Gegensatzum ersten Richter hat in unserem Rechtsfall der Berufungsrichter dem Bächter das Recht auf Schadenersatz wegen verzögerter oder verwei= gerter Wiederherstellung des abgebrannten Schafstalles abgesprochen. Dieser Theil seiner Entscheidung beruht darauf, daß er - als Buchjurift - Pacht und Miethe für gleichbedeutende Begriffe halt und darum einen Sat, der für die Miethe gilt, auf einen (wesentlich verschiedenen) Fall des Pachtrechts an= wendet. — Für Pacht und Miethe gilt zweifellos der Sat, daß das Bertragsverhältniß durch den Untergang des Ber= tragsobjekts aufgehoben wird. Uebrigens wird man auch diesen Sat in den Bandekten vergeblich suchen; er ift, wie derjenige von der Aufhebung des Bertrags durch Unbrauch= barwerden der gepachteten oder gemietheten Sache, aus einzelnen Entscheidungen abgeleitet, welche naturgemäß dem Miethrecht

entnommen find; benn eine gepachtete Sache, ein gepachtetes Grundstüd, wird felten völlig untergeben; denkbar ift jedoch auch dies, und dann gilt der Sat auch für den Pacht. -Für die Miethe insbesondere stellen die römischen Juriften den wiederum zweifellos auch für das heutige Recht gultigen Sat auf, daß der Ginfturg oder das völlige Abbrennen eines gemietheten Gebäudes dem Untergang des Miethobjektes gleichzuachten sei (obwohl die area übrig geblieben ist) und daß darum der Vertrag aufgehoben, der Miether von der ferneren Entrichtung des Miethzinses befreit, der Bermiether aber nicht verpflichtet fei, das Gebäude wieder her= und dem Miether zur Verfügung zu ftellen. - In unferem Rechtsfall argumentirte nun der zweite Richter so: "Bacht und Miethe find Synonyma; was für diese gilt, das gilt auch für jenen; das Gefet bestimmt, daß bei gufälliger völliger Zerftörung eines vermietheten Gebäudes der Bermiether nicht zu dessen Wiederaufbau verpflichtet fei, - also ift auch der Berpächter nicht zum Wiederaufbau eines abgebrannten verpachteten Bebäudes verpflichtet; vorliegend ift ein verpachtetes Gebäudes völlig abgebrannt; also ift der Berpächter zu dessen Wiederherstellung nicht verpflichtet". - Allein diese Beweisführung beruht auf einer Verkennung nicht bloß des Unterschieds zwischen Pacht und Miethe, sondern auch des Unterschieds zwischen dem Ganzen und dem Theil, oder genauer ausgedrückt: die Verkennung des letteren Unterschiedes hat zur Berkennung des ersteren geführt.

Der erste Richter hatte sich zur Begründung seines Ausspruchs, daß der Verpächter zur Wiederherstellung des mitverpachteten Oekonomiegebäudes verpflichtet gewesen sei, auf 1. 15 pr. § 1 Loc. Cond. berusen:

Ex conducto actio conductori datur. Competit autem ex his causis fere, utputa si re, quam conduxit, frui ei non liceat, forte quia possessio ei aut totius agri aut partis non praestatur, aut villa non reficitur vel stabulum vel ubi greges ejus stare oporteat, vel si quid in lege conductionis convenit, si hoc non praestatur, ex conducto agetur.

Auch der zweite Richter führte diese Stelle zur Begrünsdung seines Urtheils an, indem er davon ausging, daß resicere nicht mit "Wiederherstellen", sondern mit "Ausbessern" zu übersetzen sei. — Allein eine solche Berwerthung der Stelle ist einer petitio principii so ähnlich, wie ein Ei dem andern: "Der Bermiether oder Berpächter ist zur Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes nicht verpslichtet, also — kann resicere nicht "wiederherstellen", sondern nur "ausbessern" bedeuten." — Richtig ist, daß resicere bedeuten kann: ausbessern, aber ebenso gewiß wird es auch für wiederherstellen gebraucht; vgl.

1.7 § 2 de usufructu: Quoniam igitur omnis fructus rei ad eum pertinet, reficere quoque eum aedes per arbitrum cogi Celsus scribit. Celsus libro octavo decimo Digestorum: hactenus tamen, ut sarta tecta habeat; si quae tamen vetustate corruissent, neutrum cogi reficere; sed si heres refecerit, passurum fructuarium uti. Unde Celsus de modo sarta tecta habendi quaerit, si quae vetustate corruerunt, reficere non cogitur; modica igitur refectio ad eum pertinet...

Diese Stelle ist, wie die l. 15 cit., dem Usian entnommen; man kann sich also nicht auf einen verschiedenen Sprachgebrauch verschiedener Schriftseller berufen; die l. 15 spricht nicht von einer modica resectio, sondern von einer resectio schlechtweg, und muß schon darum von jeder resectio, auch vom Wiedersherstellen der mitverpachteten villa oder des stadulum, quod vetustate corruit, verstanden werden; dazu nöthigt überdieß der ganze Zusammenhang: der Fall des non resicere wird angesführt als ein Beispiel für das frui non licere — die unterbliedene Ausbesserung eines kleinen Schadens an dem Stall, modica resectio, macht aber dem Pächter das frui nicht unmöglich —, und wird auf eine Linie gestellt mit der Boreenthaltung des Besises des ganzen Acters oder eines Theils:

erstere entspricht der Verweigerung der resectio in totum, setztere derzenigen der modica resectio. Hätte der Jurist in 1. 15 L. C. bloß von Ausbesserungen reden wollen, so würde er ein anderes Wort gebraucht haben, das er in der angef. 1. 7 § 2 de usufr. braucht, nämlich sareire.

Wie aber ift es zu erklären, daß die römischen Juriften den Miethvertrag über ein Haus bei deffen Zerstörung aufgehoben werden laffen, dagegen den Berpächter zum Wieder= aufbau des zum verpachteten Gut gehörigen Stalls verpflich= ten? Einfach daraus, daß fie den Unterschied zwischen dem Ganzen und dem Theil anerkennen und würdigen. Wenn ein gemiethetes haus einstürzt, fo ift die fernere Erreichung des Zwecks des Miethvertrags unmöglich, felbst ein theilweiser Einsturg kann schon diese Wirkung haben; wenn dagegen ein zu einem verpachteten Hofaut gehöriges Wirthschaftsgebäude einstürzt oder abbrennt, so wird dadurch die Fähigkeit des ver= pachteten Objekts, Früchte zu tragen, nicht im mindesten beeinträchtigt, die Zerstörung des Gebäudes bewirkt nicht eine Unmöglichkeit der Fruchtziehung — in unserem Rechtsfall hat ja auch der Bächter nach dem Brand noch zwei Jahre fortgewirthschaftet -, sondern nur eine größere oder kleinere Er= schwerung des Wirthschaftsbetriebs. Die Wiederherstellung des abgebrannten Stalls bedeutete daher nicht die Wiederherstellung des untergegangenen —, sondern nur die Instandhaltung des beschädigten Bertragsgegenstandes, die der Eigenthümer, wenn er das Hofgut nicht verpachtet hätte, als diligens paterfamilias in seinem eigenen Interesse hatte vornehmen muffen, und die er an der verpachteten Sache dem Bachter gegenüber vorzunehmen verpflichtet war, da dieser vertragsmäßig nur kleinere Reparaturen an den Gebäuden felbst zu besorgen hatte. - Die rich= tigen Grundfage find in einer Entscheidung des D.=A.=Gerichts zu Riel (bei Seuffert, Arch. Bd. 21 nr. 45) zu finden.

Berweigert der Bermiether oder der Berpächter die Erfüllung der ihm nach Bertrag oder Geseh obliegenden Pflichten,

so haftet er dem Miether oder dem Bächter für deffen Interesse. Dieses Interesse kann in der Aufhebung des Bertragsverhältniffes bestehen, besteht aber keineswegs immer darin und bestand darin namentlich nicht im vorliegenden Fall. Auch hier waltet wieder ein wesentlicher Unterschied ob zwischen Pacht und Miethe: auch hier laffen sich darüber, wann das Intereffe des Miethers an dem geschmälerten Gebrauch der Sache die Aufhebung des Vertrags rechtfertige, und wann ber Vermiether berechtigt fei, durch Vornahme der erforder= lichen Reparaturen den Miether beim Vertrag festzuhalten, allgemeine Grundfäte nicht aufstellen, vielmehr ift das billige Ermeffen des Richters entscheidend. Unders, wenn der Frucht= genuß des Bachters beeinträchtigt wird: das Aequivalent dieses Genusses ist der vom Bächter zu entrichtende Zins; solange sein jährliches Interesse den Betrag dieses Zinses nicht übersteigt, ift er zum Rücktritt nicht berechtigt, da er durch Zurudhaltung des Zinfes vollkommen gededt ift, und dieß traf in unserem Rechtsfall zu.

Der zweite Richter hat dem Bächter den Anspruch auf Schadenersatz aberkannt, den Verpächter aber zur Bezahlung genau eben der Summe verurtheilt, welche der erste Richter dem Pächter als Schadenersatz zuerkannt hatte. Wie ist dieß zu erklären? Antwort: daraus, daß der zweite Richter den Anspruch des Pächters auf Schadenersatz, auf das id quod interest (wovon die oben besprochene l. 15 pr. § 1 L. C. handelt, während die solgenden §§ nicht von vertragswidrigem Verhalten des Verpächters, sondern von Zufällen handeln, welche das Pachtobjekt treffen), mit seinem Anspruch auf Rachslaß am Pachtgeld verwechselt oder den einen und den andern Anspruch identificirt; und der Erund dieses Fehlers wird wiederum in der Identificirung von Pacht und Miethe zu suchen sein.

Wird der Miether durch zufällige (nicht in seiner Person gelegene) Umstände in der Benützung der gemietheten Sache

in einem nicht ganz geringfügigen Umfang (1. 27 pr. Loc. Cond.) beschränkt, ohne daß doch die Sache für ihn unbrauch= bar in dem oben entwickelten Sinn wird, so hat er Anspruch auf angemeffenen Nachlaß am Miethzins. Ueber Die Bobe des Nachlasses entscheidet wiederum das billige Ermessen des Richters; man mag diesem allerdings vorschreiben, er habe den Nutungswerth des gemietheten Objekts im ursprünglichen Zuftand (bei Beginn der Miethe) mit dem Werthe des= felben nach Eintritt des beeinträchtigenden Zufalls zu verglei= chen und die Differenz beider Werthe als Betrag des Rachlaffes festzusegen; allein damit ift wenig gewonnen, denn der ursprüngliche Werth ift zwar in dem vereinbarten Miethzins gegeben, aber den neuen Werth muß der Richter erft ermitteln und ift hier eben auf fein Ermessen angewiesen; nicht einmal da, wo die Gebrauchsschmälerung in Magen oder Zahlen fich ausdrücken läßt (wenn 3. B. von einer aus acht Zimmern bestehenden Wohnung deren zwei unbrauchbar werden), wird man schlechthin dieses Zahlenverhältniß der Bemeffung des Nachlaffes zu Grunde legen dürfen; in vielen andern Fällen, wo burch ben Zufall die gange Sache betroffen wird, fehlt auch dieser Anhaltspunkt. - Die Differenz zwischen den beiden Werthen wird regelmäßig das Interesse des Miethers an dem ungeschmälerten Gebrauch der Sache, fo wie er fie gemiethet hat, darstellen, mit andern Worten: es wird bei ber Miethe regelmäßig der Anspruch auf Schadenersat ber Größe nach nicht verschieden sein von dem Anspruch auf Rach= lag am Miethzins; um bei dem eben benütten Beifpiel fteben ju bleiben: ob die zwei von den acht Bimmern für den Miether durch Zufall oder durch eine den Bermiether haftbar machende Handlung unbrauchbar geworden find, wird für die Größe feines Anspruchs meift unerheblich fein; feineswegs immer; hat z. B. ein Kaufmann größere Lagerräume in einem Gebäude gemiethet und darin feine Waaren untergebracht, und es wird hernach das Gebäude in einer Weise schadhaft,

daß der Miether die Hälfte der gemietheten Räumlichkeiten aufgeben muß, so begründet es einen wesentlichen Unterschied, ob der Schaden ein zufälliger oder ein vom Vermiether verschuldeter und darum zu vertretender ist: im ersteren Fall wird der Richter dem Miether einfach den Nachlaß des hälftigen. Miethzinses bewilligen, im zweiten wird er ihm das Recht auf vollen Schadenersatz zusprechen, der sich um vieles höher belaufen kann als der halbe Miethzins (Kosten der Räumung, Nothwendigkeit schnellen, verlustreichen Verkaufs der Waaren u. dgl.).

Der Regel nach aber wird, wie gesagt, das Interesse des Miethers ziffermäßig mit dem ihm zu gewährenden Rachlaß zusammenfallen. — Diese regula facti hat nun in unserem Rechtsfall der zweite Richter zu einer regula juris erhoben, deren Anwendung auf einen Fall des Pachts zu einem an sich un= richtigen Ergebniß führen mußte. Der Pächter hat, wie der Miether, wegen vertragswidrigen Verhaltens des Verpächters Anspruch auf Schadenersat, wegen zufälliger Beeinträchtigung im Gebrauch der Sache (in gewissen Fällen) Anspruch auf Nachlaß am Pachtzins; es ift aber wohl ziemlich einleuchtend, daß hier regelmäßig die Interessenforderung eine wesentlich andere und höhere sein wird, als der etwaige Anspruch auf Nachlaß am Pachtgeld, und wenn in unserem Fall der Pächter feinen Anfpruch auf Wiederherstellung des Stalles, bezw. bei deren Berweigerung keinen Anspruch auf Schadenersat gehabt hätte, so hätte er unter dem Titel des Nachlasses wenig oder nichts erreichen können.

Die Frage, wegen welcher Natur= oder anderen Ereignisse der Pächter einen Nachlaß am Pachtzins verlangen kann, ist nicht Gegenstand dieser Erörterung; ich sehe ein Ereignis voraus, welches nach dem Geseh an sich geeignet ist, die Forderung des Nachlasses zu begründen. — Der Zusall, der ein Pachtgut betrisst, richtet sich entweder gegen die unmittelbar oder gegen die nur mittelbar dem Zweck des Pachts, der Fruchtgewinnung dienenden

Theile der Sache, d. h. entweder gegen die Feldgrundstücke, oder, wie in unserem Fall, gegen die dazu gehörigen Wirthschafts= gebäude. Wird ein fruchttragendes Grundstück betroffen, so ift der Maßstab, wonach der Nachlaß zu gewähren ift, im Brincip einfach: es ist einerseits das Verhältniß zwischen dem Ertrag des ganzen Gutes und dem Ertrage des einzelnen Studs und dementsprechend die vom ganzen Bachtschilling auf das lettere entfallende Quote, andererseits das Verhältniß der vollen Ernte aus dem betroffenen Stud zu der geschmä= lerten Ernte festzustellen; der Unterschied zwischen den so gefundenen Größen stellt den zu gewährenden Nachlaß vor; ift bei einem Pachtzins von 12 die Hälfte der durchaus gleichwerthigen Fläche von dem Zufall in der Art betroffen, daß der Ernteertrag aus dem betroffenen Stud 1/3 der sonst zu erwartenden Ernte ergiebt, so hat der Pächter einen Nachlaß von 4 anzusprechen; m. a. W.: der Pachtzins bildet das Aeguivalent für die dem Bächter überlassenen Früchte (nicht: für seinen Gewinn aus dem Pachtgut); er erhält in Folge des Unfalls nur ½ + ½ = ½ der Früchte, hat daher auch nur 2/3 des Pachtgeldes zu zahlen; für ein etwaiges weitergehendes Interesse hat er nichts zu fordern.

Ist das eben Gesagte richtig, daß nämlich der Pachtzins den Gegenwerth für die dem Pächter zufallenden Früchte, nicht aber für seinen Gewinn aus dem Pacht darstellt, so ergiebt sich von selbst, was der Pächter bei einem Zusall, welcher die Wirthschaftsgebäude trisst, an Nachlaß zu sordern hat: wenig oder — richtiger — nichts. Zu einer allerdings geringfügigen Entschädigung würde die Betrachtung führen: der Pacht eines Hofguts stellt sich dar als Pacht der Felder und als Miethe der Wirthschaftsgebäude; werden diese von einem Zusall betrossen, so ist zu ermitteln, welche Quote der werces auf den Pacht und welche auf die Miethe entfällt; an dem so ermittelten Miethzins hat der Pächter einen Nachlaß im Berhältniß zu dem Umfang der an den Gebäuden eingetretenen

Gebrauchsschmälerung anzusprechen. — Daß bei diefer dem Bächter günftigften Betrachtung in unserem Rechtsfall der Rläger nicht einen Nachlag von 1200 M. für das Jahr hätte verlangen können, leuchtet ein: bei einem Hofgut von 500-600 Morgen wird der Kapitalwerth von Grund und Boden und derjenige der Wirthschaftsgebäude niemals im Berhältniß von 2800: 1200, d. i. von 7:3 stehen. Die ganze Anschauung ist aber juristisch und wirthschaftlich verkehrt, — juristisch, weil nicht zwei, sondern nur ein Bertrag geschlossen ift, weil der Bächter die Dekonomiegebäude nicht als felbständige Objekte gemiethet, fondern als Zugehörungen der Liegenschaft gepachtet hat, - wirthichaftlich, weil weder Berpächter noch Bächter den Pachtzins in der bemerkten Weise repartirt, die Repartition vielmehr, soweit eine solche vorgenommen wird. nur auf die fruchttragenden Grundstücke erfolgt: wird ein aus Feldern von durchweg gleicher Gute bestehendes Hofgut von 400 Morgen für 2400 M. jährlich verpachtet, so ist der Ber= trag muthmaglich in der Art zu Stande gekommen, daß der Berpächter ursprünglich erklärt hat: "ich verlange für den Morgen 7 M.", der Bächter: "ich zahle für den Morgen 5 M.", und daß sie sich schließlich auf 6 M. für den Morgen geeinigt haben; die Gebäude und deren Zustand haben natürlich Forderung und Angebot beeinflußt, aber eine äußerlich wahrnehm= bare Rolle haben fie bei der Berechnung des Bachtzinses nicht gespielt. — Und diese wirthschaftliche Anschauung fteht hin= wiederum mit Recht und Billigkeit im besten Ginklang: bei der Erörterung der zweiten der oben gestellten drei Fragen hat fich ergeben, daß der Verpächter die Gefahr der Wirthschafts= gebäude trägt, d. h. er muß fie im Fall des zufälligen Unter= gangs auf feine Roften wiederherstellen; im Bergleich hiezu ift der Schaden, den der Bächter dadurch erleidet, daß er deren Gebrauch vorübergehend entbehren muß, ein geringer, dem minus commode uti vergleichbar, welches nach 1 27 pr. Loc. Cond, den Miether eines Hauses nicht zu einer Rurzung des

Miethzinses berechtigt. — Es kann also der Pächter bei einem Zusall, der die Wirthschaftsgebäude trifft, keinen Nachlaß an dem zu singirenden Miethzins und noch weniger, wie ihm in unserem Rechtsfall der Berusungsrichter gestattet hat, unter dem Namen "Nachlaß an Pachtzins" den Ersat seines vollen Interesses verlangen.

Ich habe den Rechtsfall im Visherigen ausschließlich nach den Gesichtspunkten des gemeinen Rechts geprüft und glaube den Nachweis geführt zu haben, daß die Entscheidung des ersten Richters durchaus diesem Recht entsprach, wie auch, daß dieses die einschlagenden Fragen der gesunden Vernunft entsprechend beantwortet; in dem ausgeführten Sinn haben denn auch die neueren Gesetzgebungen sie entschieden; ich führe als die wichtigsten nur die Vestimmungen des preußischen und des rheinischen Rechts an.

Das Preußische Allgemeine Landrecht unterscheidet ausdrücklich (T. I Tit. 21 § 260) zwischen den "Regeln des Pacht- und den Regeln des Miethcontracts" und bestimmt in § 444 daselbst:

"Reparaturen und Baue, die nicht mit dem Gefinde "und den Dienstboten allein zu bestreiten sind, ist "der Verpächter zu besorgen verpflichtet."

Auch der Code civil bezw. das Badische Landrecht unterscheidet von den "Regeln, welche der Miethe und dem Pachtzins gelten", die "besonderen Regeln der Bachtverträge" (III. B. XIII. Tit. 2. Kap. Erster und zweiter Abschnitt), und verfügt in Art. 1719:

"Der Bestandgeber (Vermiether oder Verpächter) ist kraft ... "der Ratur des Vertrags, ohne daß es deßhalb einer be"sonderen Uebereinkunst bedarf, verbunden: . . . das Bestand"gut . . . in dem Bestand zu unterhalten, der für den
"Bestandgebrauch nöthig ist."